

**Richtlinie 1.7.2014 – 31.12.2020**



**LAND  
OBERÖSTERREICH**

**easy2innovate**  
**OÖ. Kooperationsförderung für KMU**

**mit den Programmlinien**

**easy2research**

**und**

**easy2market**

**Richtlinien für die Förderung von  
Forschungs- und Entwicklungs-Projekten  
incl. Markteinführung für KMU**

**Abteilung  
Wirtschaft**

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Präambel .....	1
2	Ziele.....	1
3	Anforderungen und Förderungskonditionen .....	1
3.1	Wer ist förderbar und teilnahmeberechtigt? .....	1
3.1.1	easy2research .....	1
3.1.2	easy2market .....	2
3.2	Die Einreichmöglichkeiten bei easy2innovate .....	2
3.3	Welche Vorhaben werden bei easy2innovate gefördert? .....	2
3.4	Förderung.....	3
3.4.1	Welche Kosten werden gefördert? .....	3
3.4.2	Wie hoch ist die Förderung .....	3
3.5	De-Minimis.....	4
4	Förderungsverfahren .....	4
4.1	Wo und Wie ist der Antrag einzureichen? .....	4
4.2	Wie wird der Antrag geprüft? .....	4
4.3	Förderungsentscheidung & Förderungsvertrag .....	4
4.3.1	Förderungsentscheidung .....	4
4.3.2	Förderungsangebot - Förderungsvertrag .....	4
4.3.3	Ablehnung .....	5
4.4	Datenschutz.....	5
5	Förderungsabwicklung.....	5
5.1	Zwischenberichtslegung .....	5
5.2	Endberichtslegung .....	5
5.3	Prüfung Projektunterlagen & Endbericht .....	5
5.4	Auszahlung der Förderung.....	6
5.5	Probleme während der Projektabwicklung .....	6
5.6	Rückzahlung der Förderung.....	6
6	Begriffsbestimmungen .....	6
7	In-Kraft-Treten und Geltungsdauer .....	8

# 1 Präambel

Das „Strategische Wirtschafts- und Forschungsprogramm Innovatives Oberösterreich 2020“ zielt darauf ab, durch Forschung und Innovation die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit oberösterreichischer Unternehmen nachhaltig zu unterstützen. Das Förderprogramm „easy2innovate“, mit den Programmlinien „easy2research“ und „easy2market“ soll zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten.

## 2 Zielsetzung

Das Förderungsprogramm „easy2innovate – OÖ Kooperationsförderung für KMU“ mit den Programmlinien „**easy2research**“ und „**easy2market**“ hat zum Ziel, die Innovationsintensität sowie die erfolgreiche Überleitung der wirtschaftlich vielversprechenden F&E Ergebnisse in den Markt von oberösterreichischen Klein- und Mittelunternehmen zu unterstützen und nachhaltig zu stärken.

Klein- und Mittelunternehmen sollen systematischen Zugang zu externem Know-How, wie bspw. Forschungseinrichtungen, Unternehmensberatern usw. erhalten, sodass F&E-Aktivitäten sowie die Umsetzungsmaßnahmen am Markt für sie zur regelmäßigen Praxis werden und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig gestärkt wird.

## 3 Anforderungen und Förderungskonditionen

### 3.1 Wer ist förderbar und teilnahmeberechtigt?

**Antragsteller** müssen kleine und mittlere Unternehmen (KMU gem. Definition der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung) der gewerblichen Wirtschaft mit Firmensitz in Oberösterreich sein, wobei mittlere Unternehmen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung in den FFG Programmlinien (Basisprogramme, Thematische Programme und Struktur Programme) kein Projekt koordiniert abgewickelt haben dürfen.

Für kleine Unternehmen gilt als Voraussetzung, dass Bundesförderprogramme zu den beantragten Inhalten prioritär in Anspruch zu nehmen sind.

#### 3.1.1 *easy2research*

Bei „easy2research“ sind nur Vorhaben förderbar in deren Rahmen **Forschungseinrichtungen** mit der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen beauftragt werden.

Folgende Arten der Forschungseinrichtungen kommen in Frage:

- Universitäten
- Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Bei Antragstellung muss ein verbindliches Angebot der Forschungseinrichtung für die Durchführung der geplanten Leistungen inkl. Zeit- und Mengengerüst vorliegen.

Der Kostenanteil des Auftrages an die Forschungseinrichtung muss mindestens 15% der förderbaren Gesamtkosten betragen.

Weiters kann zusätzlich bei Bedarf ein **externer Dienstleister** (jedoch keine Verlagerung der Aufwände hinsichtlich F&E) in einem Ausmaß von max. 10 % der förderbaren Gesamtkosten beauftragt werden.

### 3.1.2 *easy2market*

Bei der Programmlinie „easy2market“ kann zusätzlich ein **Unternehmensberater** (bspw. Strategie- und Konzeptentwicklungen, gemeinsam durchgeführte Analysen udgl.) sowie ein **externer Dienstleister** (externer Dienstleister zur Homepageerstellung, PR-Agentur, Druckereien udgl.) beauftragt werden. Es darf jedoch keine Verlagerung der marktrelevanten Aufwände hinsichtlich Markteintritt bzw. Markteinführung an den Unternehmensberater bzw. externen Dienstleister erfolgen.

Die Kosten für die Beauftragung eines Unternehmensberaters bzw. eines externen Dienstleisters sind in Summe in einem Ausmaß von maximal 50% der förderbaren Gesamtkosten förderbar.

## 3.2 Die Einreichmöglichkeiten bei easy2innovate

Das „easy2innovate Förderprogramm“ besteht aus den Programmlinien „easy2research“ und „easy2market“.

Eine „easy2research“ Beantragung kann im Sinne eines offenen Antragsverfahrens jederzeit erfolgen.

Eine „easy2market“ Beantragung kann bis spätestens 3 Monate nach einem erfolgreichen „easy2research“ Projektabschluss erfolgen.

## 3.3 Welche Vorhaben werden bei easy2innovate gefördert?

### easy2research:

Förderbar im Sinne dieser Richtlinie sind F&E-Vorhaben (kleine Forschungs- und entwicklungsprojekte), unabhängig von ihrem thematischen Schwerpunkt, die in Zusammenarbeit zwischen einem oberösterreichischen KMU und einer Forschungseinrichtung abgewickelt werden.

Das projektierte Vorhaben muss im Bereich „Experimentelle Entwicklung“ angesiedelt sein und eine innovative Produkt- und/oder Verfahrensentwicklung mit wesentlichem Neuheitswert zum Ziel haben. Ein geringes, im Förderungsantrag klar darstellbares technologisches Entwicklungsrisiko, ist Voraussetzung.

Förderbar sind Vorhaben, die aufgrund ihres technischen Anspruchs und des damit verbundenen Risikos ohne Förderung nicht oder nur in beschränktem Umfang durchgeführt würden.

Zur optimalen Vorbereitung des F&E Vorhabens, sind Marktanalysen in einem Ausmaß von maximal € 10.000,-- förderbar.

Förderbar sind Vorhaben mit einer Dauer zwischen minimal 4 und maximal 12 Monaten.

### easy2market:

Bei „easy2market“ werden Vorhaben des Markteintritts bzw. der Markteinführung gefördert. Die Programmlinie soll dabei behilflich sein, die Ergebnisse aus easy2research mit entsprechendem wirtschaftlichem Potenzial bestmöglich in den Markt einzuführen.

Voraussetzung für eine easy2market Förderung bildet folglich ein easy2research Projekt (eine easy2market Beantragung kann nicht alleinig erfolgen). Ein eindeutiger Bezug zum easy2research Projekt muss gewährleistet sein. Eine easy2market Beantragung ist bis spätestens 3 Monate nach Projektende des easy2research Projekts zu beantragen.

Sollte bei der Durchführung des easy2market Projektes externe Hilfe notwendig sein, kann ein Unternehmensberater bzw. ein externer Dienstleister beauftragt werden.

Förderbar sind Vorhaben mit einer Dauer von maximal 12 Monaten.

### 3.4 Förderung

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" in der jeweils geltenden Fassung.

#### 3.4.1 Welche Kosten werden gefördert?

Förderbar sind ausschließlich Kosten innerhalb des Projektzeitraumes, die für das Vorhaben notwendig und im Förderungsantrag angeführt sind. Auf das Vorhaben bezogene Kosten sind alle dem eingereichten Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt und tatsächlich während der Projektlaufzeit entstanden sind.

Folgende Kostenkategorien sind grundsätzlich förderbar:

- Personalkosten der Antragstellerin/des Antragstellers
- Kosten für Material und Bedarfsmittel
- Kosten externer Dienstleister
- Kosten zum Erwerb von gewerblichen Schutzrechten

#### 3.4.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung von Vorhaben im Rahmen dieses Förderungsprogrammes durch das Land Oberösterreich erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

easy2research:

- Förderintensität bezogen auf das Gesamtprojekt:  
**maximal 50% der förderbaren Gesamtkosten (netto)**
- Absolute Förderung:  
maximal € 25.000 für die gesamte Laufzeit eines Projektes
- Vorhaben mit Gesamtkosten von weniger als € 20.000 können nicht gefördert werden.

easy2market:

- Förderintensität bezogen auf das Gesamtprojekt:  
**maximal 33% der förderbaren Gesamtkosten (netto)**
- Absolute Förderung:  
maximal € 10.000,-- für die gesamte Laufzeit eines Projektes
- Vorhaben mit Gesamtkosten von weniger als € 10.000,-- können nicht gefördert werden.

### 3.5 De-Minimis-Beihilfe

Eine Förderung im Rahmen des Förderungsprogrammes "easy2innovate" mit den Programmlinien "easy2research" und "easy2market" erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehr tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

## 4 Förderungsverfahren

Der „easy2research“ Projektantrag, das entsprechende Formular für eine „easy2market“ Beantragung, die Beilagen sowie der entsprechende Kostenplan werden formal wie auch inhaltlich geprüft. In den hier angeführten Punkten sind alle Kriterien und Anforderungen sowie Informationen zum Ablauf zusammengefasst.

### 4.1 Wo und Wie ist der Antrag einzureichen?

Der Projektantrag, incl. Beilagen, sowie Kosten- und Finanzierungsplan sind beim Programmmanagement dieses Förderungsprogrammes einzureichen.

Anträge können während der Geltungsdauer dieser Richtlinie laufend eingereicht werden.

### 4.2 Wie wird der Antrag geprüft?

#### Inhaltliche Prüfung

Förderungsanträge, welche die formalen Anforderungen vollständig erfüllen, werden durch vom Programmmanagement nominierte ExpertInnen auf Basis eines Bewertungsleitfadens fachlich beurteilt.

Auf Basis dieses Begutachtungsprozesses wird eine Förderungsempfehlung an den Förderungsgeber ausgesprochen.

### 4.3 Förderungsentscheidung & Förderungsvertrag

#### 4.3.1 *Förderungsentscheidung*

Die Förderungsentscheidung obliegt dem Fördergeber und wird auf Grundlage der inhaltlichen Prüfung einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

#### 4.3.2 *Förderungsangebot - Förderungsvertrag*

Auf Basis der Förderungsentscheidung übermittelt der Fördergeber bzw. die Förderstelle dem Antragsteller ein zeitlich befristetes Förderangebot.

Nimmt der Antragsteller das Förderangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie.

### 4.3.3 Ablehnung

Die Ablehnung eines Förderungsantrages erfolgt schriftlich durch den Fördergeber unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe.

## 4.4 Datenschutz

Mit dem Förderungsantrag hat der Antragsteller die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er dem automationsunterstützten Datenverkehr gemäß Datenschutzgesetz 2000, in der jeweils geltenden Fassung, zur Abwicklung des Förderungsverfahrens zustimmt.

Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Antragstellers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten – insbesondere auch im Internet - veröffentlicht werden dürfen.

## 5 Förderungsabwicklung

### 5.1 Zwischenberichtslegung

Projekte, bei denen die Laufzeit insgesamt 12 Monate beträgt, ist dem Programmmanagement per Email nach 6 Monaten (Halbzeit) bzw. nach Erreichung von 50% der Kosten ein Zwischenbericht incl. Zwischenabrechnung zu übermitteln.

Projekte bei denen nachträglich eine Fristerstreckung beantragt wurde und sich folglich die Laufzeit auf insgesamt 12 Monate verlängert, ist bei der Beantragung einer Fristerstreckung auch ein Zwischenbericht incl. Zwischenabrechnung (über den aktuellen Status) dem Programmmanagement abzugeben (hierbei sind die entsprechenden Vorlagen zu verwenden).

### 5.2 Endberichtslegung

Der Antragsteller ist verpflichtet, über die Durchführung der geförderten Leistung einen Endbericht innerhalb von 3 Monaten nach der im Förderungsvertrag festgelegten Projektlaufzeit, bestehend aus Endbericht und Endabrechnung sowie entsprechender Beilagen, an das Programmmanagement zu übermitteln.

Aus dem Endbericht muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese Leistung erzielte Erfolg und Verwertung hervorgehen.

Die Abrechnung muss eine detaillierte, grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Zusammenfassung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Ausgaben sowie einen Vergleich mit dem beantragten Kostenplan (Soll-Ist) umfassen.

### 5.3 Prüfung Projektunterlagen & Endbericht

Vom Programmmanagement wird eine formale und inhaltliche Prüfung des fachlichen Endberichtes, der Abrechnung sowie der Beilagen durchgeführt.

Nach positiver Prüfung wird dem Fördergeber bzw. der Förderungsstelle eine Entscheidungsgrundlage für die Auszahlung der Förderung übermittelt.

Der Fördergeber behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der Antragsteller ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Projektende sicher und geordnet aufzubewahren.

## 5.4 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich iHv. 50% nach Annahme und Retournierung des Förderanbots (und nach Erfüllung eventueller Auflagen) und iHv. 50% nach positiver Prüfung und Annahme des Endberichts und der Projektunterlagen nach Beschlussfassung durch den Fördergeber.

## 5.5 Änderungen während der Projektabwicklung

Werden dem Antragsteller Umstände bekannt, die eine Abweichung von dem im Projektantrag bzw. dem Formular übermittelten und im Förderungsvertrag bestätigten Angaben zum Projekt bewirken oder bewirken können, sind geeignete Maßnahmen zu treffen diese Abweichungen zu vermeiden und/oder zu korrigieren sowie das Programmmanagement entsprechend zu informieren. Die Kommunikation kann hier bspw. im Zuge einer Zwischenberichtslegung erfolgen.

Ist es nicht möglich das Projekt vertragskonform abzuwickeln sowie ist dringender Handlungsbedarf notwendig, ist von dem Antragsteller umgehend ab bekannt werden dieser Situation, das Programmmanagement schriftlich zu informieren.

## 5.6 Rückzahlung der Förderung

Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

# 6 Begriffsbestimmungen

In dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Förderungsprogramm bezeichnet das Programm easy2innovate – OÖ Kooperationsförderung für KMU mit den Programmlinien **easy2research** und **easy2market** zur „Förderung von kleinen Forschungs- und Entwicklungs-Projekten incl. Markteinführung für KMU“ laut den vorliegenden Richtlinien.
- Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich  
Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, beschlossen am 10.12.2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10.01.2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.landoberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung>, in der jeweils geltenden Fassung bzw. eines etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsaktes.
- Fördergeber ist das Land Oberösterreich. Förderstelle ist das Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1.
- Programmmanagement bezeichnet die vom Fördergeber mit der Durchführung und Abwicklung des Förderprogrammes beauftragte Institution.
- AntragstellerIn bezeichnet jene Organisation die gegenüber dem Fördergeber bzw. dem Programmmanagement als Förderwerber bzw. Vertragspartner im Förderungsvertrag auftritt.
- „Klein- und Mittelunternehmen“ („kleine und mittlere Unternehmen“, KMU)  
Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend.  
Siehe auch [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/index_en.htm)



- Forschungseinrichtungen:  
Bei dem Förderprogramm easy2innovate werden jene Forschungseinrichtungen akzeptiert, welche bereits bei der FFG gelistet sind. Für eine konkrete Liste siehe [http://www.ffg.at/partnerdatenbank\\_innovationsscheck/](http://www.ffg.at/partnerdatenbank_innovationsscheck/).  
Sollte die als ProjektpartnerIn gewählte Forschungseinrichtung nicht in dieser Liste aufscheinen, ist ein entsprechend alternativer Nachweis des Status einer Forschungseinrichtung (gem. Definition in der jeweils geltenden Fassung) an das vom Land OÖ beauftragte Programmmanagement für die Abwicklung des Förderprogramms easy2innovate zu übermitteln.  
Jener Nachweis muss klar darlegen, dass es sich um eine Forschungseinrichtung gem. Definition in der jeweils geltenden Richtlinie handelt. Bitte legen Sie Ihrem Nachweis darüber hinaus den Gesellschaftsvertrag bzw. die Vereinsstatuten, Unterlagen zum Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie eine entsprechende Referenzliste bisheriger Projektpartner und -projekte bei, um einen Einblick in die wissenschaftliche Expertise ihrer Einrichtung gewinnen zu können.
- Externe(r) DienstleisterIn:
  - Als externe(r) DienstleisterIn können im Zuge der easy2research Antragstellung jene Organisationen beauftragt werden, welche für die Projektrealisierung erforderliche Arbeiten (wie bspw. Schweißarbeiten, Installationen udgl.) notwendig sind. Es darf hierbei jedoch keine Verlagerung des F&E Aufwandes erfolgen.
  - Als externe(r) DienstleisterIn können im Zuge der easy2market Antragstellung jene Organisationen beauftragt werden, welche bspw. für die Realisierung bzw. Umsetzung der Werbematerialien unterstützend tätig sind (bspw. externer Dienstleister zur Homepageerstellung, PR-Agentur, Druckereien usw.). Es darf jedoch keine Verlagerung der marktrelevanten Aufwände hinsichtlich Markteintritt bzw. Markteinführung an den externen Dienstleistern erfolgen.
- UnternehmensberaterIn: Als UnternehmensberaterInnen können im Zuge der easy2market Antragstellung jene Organisationen beauftragt werden, welche nachweislich über entsprechende Erfahrung und Qualifikationen in den Bereichen Markteintritt bzw. Markteinführung verfügen. Die/Der UnternehmensberaterIn soll der/dem AntragstellerIn in Kooperation (Know How Aufbau) dabei behilflich sein etwaige vorliegende Defizite im Bereich des Markteintritts bzw. der Markteinführung auszugleichen (projektbezogene Unternehmensberatung). Inhalte welche hier behandelt werden können bilden bspw. Strategie- und Konzeptentwicklungen, gemeinsam durchgeführte Analysen udgl.
- De-minimis-Beihilfe  
Dieses Förderungsprogramm gilt als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).  
Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehr tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).  
Es gilt die Definition der Verordnung der Europäischen Kommission zu De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.
- Projektlaufzeit  
Die Projektlaufzeit ist jener Zeitraum, der zwischen dem im Förderungsvertrag definierten Projekt-Startdatum und -Enddatum liegt.

## 7 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Förderungsrichtlinien treten am 01.07.2014 in Kraft. Ab 01.07.2014 bis 31.12.2020 können Anträge über förderbare Vorhaben auf Basis dieser Richtlinien – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - entschieden werden. Diese Richtlinien sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinien geförderten Vorhabens anzuwenden.

Landesrätin

Mag.<sup>a</sup> Doris Hummer